

# 1.1 Gesetz über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart (GVRS)



Körperschaft  
des öffentlichen Rechts

Stand: September 2017

---

vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 92, ber. S. 180), geändert

durch Gesetz vom 8. Juni 1995 (GBl. S. 417, ber. S. 604);

durch Verordnung vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278);

durch Gesetze vom 18. Oktober 1999 (GBl. S. 409), vom 8. Mai 2003 (GBl. S. 205, ber. S. 320), vom 23. November 2004 (GBl. S. 800), vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 882), vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 338), vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185), vom 16. April 2013 (GBl. S. 55), vom 21. April 2015 (GBl. S. 282), vom 28. Oktober 2015 (GBl. S. 870, 875);  
durch Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100)

---

---

## Inhalt:

1. Abschnitt	Errichtung, Verbandsgebiet .....	2
§ 1	Errichtung, Rechtsform und Name .....	2
§ 2	Verbandsgebiet .....	2
2. Abschnitt	Aufgaben des Verbands .....	2
§ 3	Pflichtaufgaben, freiwillige Aufgaben .....	2
§ 4	Regionalbedeutsamer öffentlicher Personennahverkehr und regionales Verkehrsmanagement .....	3
§ 4 a	Übernahme von weisungsfreien Planungsaufgaben .....	4
3. Abschnitt	Satzungen, Klagebefugnis .....	4
§ 5	Satzungen, öffentliche Bekanntmachungen .....	4
§ 5 a	Klagebefugnis .....	5
4. Abschnitt	Verfassung des Verbands .....	5
§ 6	Organe .....	5
§ 7	Regionalversammlung .....	5
§ 8	Wahl der Regionalversammlung .....	5
§ 9	Wahlrecht .....	6
§ 10	Wählbarkeit .....	7
§ 11	Hinderungsgründe .....	7
§ 12	Amtszeit .....	7
§ 13	Rechtsstellung .....	8
§ 13 a	Fraktionen .....	8
§ 14	Geschäftsgang .....	8
§ 15	Ausschüsse .....	8
§ 15 a	Veröffentlichung von Informationen .....	9
§ 16	Verbandsvorsitzender .....	10
§ 17	Regionaldirektor .....	10
5. Abschnitt	Verwaltung, Wirtschaftsführung .....	11
§ 18	Verwaltung .....	11
§ 19	Wirtschaftsführung .....	12
§ 20	Gebühren .....	12
§ 21	Deckung des Finanzbedarfs für die Regionalplanung .....	12
§ 22	Verbandsumlage .....	12

6. Abschnitt	Prüfung, Aufsicht .....	12
§ 23	Prüfung .....	12
§ 24	Aufsicht .....	13
7. Abschnitt	Übergangs- und Schlussbestimmungen .....	13
§ 25	Übergangs- und Schlussbestimmungen .....	13
Anlage 1 zu § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c .....		14
Anlage 2 zu § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 .....		16

## **1. Abschnitt** **Errichtung, Verbandsgebiet**

### **§ 1** **Errichtung, Rechtsform und Name**

- (1) Zur Förderung und Sicherung einer geordneten Entwicklung des Verbandsgebiets und zur Stärkung der regionalen Zusammenarbeit wird ein Verband mit dem Namen „Verband Region Stuttgart“ errichtet.
- (2) Der Verband ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Stuttgart. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Der Verband besitzt das Recht, Beamte zu haben.

### **§ 2** **Verbandsgebiet**

Die Zuständigkeit des Verbands erstreckt sich auf das Gebiet des Stadtkreises Stuttgart und der Landkreise Böblingen, Esslingen, Göppingen, Ludwigsburg und Rems-Murr-Kreis.

## **2. Abschnitt** **Aufgaben des Verbands**

### **§ 3** **Pflichtaufgaben, freiwillige Aufgaben**

- (1) Der Verband hat folgende Pflichtaufgaben:
  1. Trägerschaft der Regionalplanung,
  2. Aufstellung und Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans,
  - 2a. Konzeption und Planung eines Landschaftsparks Region Stuttgart,
  3. Regionalverkehrsplanung,
  4. regionalbedeutsamer öffentlicher Personennahverkehr nach Maßgabe des § 4 dieses Gesetzes sowie des § 5 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG),

5. Abfallentsorgung nach Maßgabe des § 7 Absatz 1, 2 Satz 2 und Absatz 4 des Landesabfallgesetzes,
  6. Trägerschaft und Koordinierung regionalbedeutsamer Wirtschaftsförderung,
  7. Trägerschaft und Koordinierung des regionalen Tourismus-Marketing.
- (2) Der Verband kann nach Maßgabe des § 7 Absatz 2 Satz 1 des Landesabfallgesetzes weitere Teilaufgaben der Abfallentsorgung übernehmen.
- (3) Der Verband kann folgende weitere Aufgaben übernehmen:
1. Trägerschaft und Koordinierung regionalbedeutsamer neuer Messen und Messebeteiligungen,
  2. Trägerschaft und Koordinierung regionalbedeutsamer Kongresse, Kultur- und Sportveranstaltungen,
  3. Trägerschaft für regionalbedeutsame Schienenpersonennahverkehre, die nach § 6 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 7 ÖPNVG in der Trägerschaft mehrerer Aufgabenträger liegen,
  4. Trägerschaft für Expressbuslinienverkehre nach Maßgabe des § 4 sowie des § 5 ÖPNVG,
  5. Koordinierung und Förderung eines regionalen Verkehrsmanagements nach Maßgabe des § 4,
  6. Trägerschaft eines Landschaftsparks Region Stuttgart, soweit die Gemeinden, auf deren Gebiet der Landschaftspark errichtet werden soll, zustimmen und gewährleistet ist, dass mindestens 50 Prozent der Gesamtkosten von diesen Gemeinden übernommen werden. Zuwendungen Dritter werden jeweils zur Hälfte auf die Kosten des Verbands Region Stuttgart und der Kommunen angerechnet.

#### **§ 4 Regionalbedeutsamer öffentlicher Personennahverkehr und regionales Verkehrsmanagement**

- (1) Die Aufgaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 sowie § 3 Absatz 3 Nummer 4 und 5 umfassen:
1. die Aufgabenträgerschaft gemäß § 5 ÖPNVG für
    - a. den S-Bahn-Verkehr mit Ausgangspunkt innerhalb des Verbandsgebiets. Liegt der Endpunkt des Verkehrs außerhalb des Verbandsgebiets, erstreckt sich die Aufgabenträgerschaft bis zur Verbandsgrenze;
    - b. weitere regional bedeutsame Schienenpersonennahverkehre mit Ausgangs- und Endpunkt innerhalb des Verbandsgebiets;
    - c. Expressbuslinienverkehre nach Maßgabe des Absatzes 4 und der Anlage 1 zu diesem Gesetz mit Ausgangspunkt innerhalb des Verbandsgebiets. Liegt der Endpunkt des Verkehrs außerhalb des Verbandsgebiets, erstreckt sich die Aufgabenträgerschaft bis zur Verbandsgrenze;
  2. die Koordinierung und Förderung eines regionalen Verkehrsmanagements und der intermodalen Vernetzung der Verkehrsträger innerhalb des Verbandgebiets;

3. die Aufgaben des am 29. Juni 1992 vereinbarten Zweckverbands Nahverkehr Region Stuttgart (St.Anz. Nr. 63 vom 5. August 1992).

Der Verband kann anstelle von Schienenpersonennahverkehren, für die er Aufgabenträger ist, auch andere Verkehrsleistungen oder Investitionen im öffentlichen Personennahverkehr finanzieren.

- (2) Die Landeshauptstadt Stuttgart erhält vom Verband ab dem Jahr 1995 als Ausgleich für die Lasten bei der Durchführung des schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs durch die Stuttgarter Straßenbahnen AG einen jährlichen Betrag in Höhe von 27 Millionen DM in vier gleichen Jahresraten. Satz 1 gilt nicht, wenn eine vertragliche Regelung zwischen der Landeshauptstadt Stuttgart und den Landkreisen Böblingen, Esslingen, Ludwigsburg und Rems-Murr-Kreis über den Verkehrslastenausgleich besteht. Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sowie § 22 Abs. 2 und 3 gelten für den Landkreis Göppingen erst, wenn er in den Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart einbezogen ist.
- (4) Der Verband Region Stuttgart legt das Netz der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c genannten Expressbuslinienverkehre in dem Gebiet des Verkehrs- und Tarifverbunds Stuttgart grundsätzlich im Einvernehmen mit den betroffenen Landkreisen und dem Stadtkreis Stuttgart nach Maßgabe der Anlage 1 zu diesem Gesetz fest. Kann kein Einvernehmen hergestellt werden, entscheidet das Verkehrsministerium.

#### **§ 4 a                    Übernahme von weisungsfreien Planungsaufgaben**

- (1) Der Verband Region Stuttgart kann mit den Gemeinden und Landkreisen der Region vereinbaren, dass er von ihnen weisungsfreie kommunale Planungsaufgaben mit Ausnahme der Bauleitplanung übernimmt, wenn der Aufgabenübergang für die Entwicklung und Versorgung des Verbandsbereichs oder eines größeren Teils des Verbandsbereichs förderlich ist. Ein Aufgabenübergang ist ausgeschlossen, wenn die Erfüllung der Aufgabe durch den Verband Region Stuttgart umlagerelevant ist.
- (2) Die Vereinbarung des Aufgabenübergangs muss mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Regionalversammlung beschlossen werden; sie bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (3) Durch die Vereinbarung geht die Zuständigkeit zur Aufgabenerfüllung auf den Verband Region Stuttgart über. Die Vereinbarung, ihre Änderung und Aufhebung sind mit der Genehmigung von den Beteiligten öffentlich bekannt zu machen. Die Vereinbarung, ihre Änderung und Aufhebung werden am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung wirksam, sofern kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

### **3. Abschnitt                    Satzungen, Klagebefugnis**

#### **§ 5                            Satzungen, öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Der Verband kann die weisungsfreien Angelegenheiten durch Satzung regeln, soweit die Gesetze keine Vorschriften enthalten.

- (2) Satzungen sind öffentlich bekanntzumachen. Sie treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist. Satzungen sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, im Staatsanzeiger.

#### **§ 5 a** **Klagebefugnis**

Der Verband kann ungeachtet einer ihm nach § 42 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung bereits zustehenden Klagebefugnis durch Klage die Aufhebung eines Verwaltungsakts begehren, soweit er geltend macht, dass in Bezug auf das Verbandsgebiet die Anforderungen des § 4 des Raumordnungsgesetzes nicht beachtet worden sind.

### **4. Abschnitt** **Verfassung des Verbands**

#### **§ 6** **Organe**

Organe des Verbands sind die Regionalversammlung, der Verbandsvorsitzende und der Regionaldirektor.

#### **§ 7** **Regionalversammlung**

- (1) Die Regionalversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbands fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbands, soweit nicht der Verbandsvorsitzende oder der Regionaldirektor zuständig sind oder die Regionalversammlung dem Regionaldirektor bestimmte Angelegenheiten überträgt. Die Regionalversammlung überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- (2) Die Regionalversammlung entscheidet im Einvernehmen mit dem Regionaldirektor über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Bediensteten; das gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie für die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrags besteht. Kommt es zu keinem Einvernehmen, so entscheidet die Regionalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden allein. Der Regionaldirektor ist zuständig, soweit die Regionalversammlung ihm die Entscheidung überträgt oder diese zur laufenden Verwaltung gehört.

#### **§ 8** **Wahl der Regionalversammlung**

- (1) Die Regionalversammlung hat 80 Mitglieder. Sie werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Wahlgebiet ist das Verbandsgebiet.

- (2) Gewählt wird in Wahlkreisen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit Listenwahlvorschlägen. Die Wahlvorschläge dürfen höchstens soviel Bewerber enthalten, wie Mitglieder der Regionalversammlung im Wahlkreis nach Absatz 5 zu wählen sind. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.
- (3) Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber statt. Der Wahlberechtigte kann dabei nur so vielen Personen eine Stimme geben, wie Mitglieder der Regionalversammlung im Wahlkreis zu wählen sind.
- (4) Für die Wahl der Regionalversammlung bilden die Stadt Stuttgart sowie die Landkreise Böblingen, Esslingen, Göppingen, Ludwigsburg und Rems-Murr-Kreis je einen Wahlkreis. Für jeden Wahlkreis sind besondere Wahlvorschläge einzureichen; die Bewerber müssen in einer Gemeinde des Wahlkreises wahlberechtigt sein (§ 9).
- (5) Zur Feststellung der auf die einzelnen Wahlkreise entfallenden Sitze werden die Einwohnerzahlen der Wahlkreise der Reihe nach durch ungerade Zahlen in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit der Zahl eins, geteilt und von den dabei ermittelten, wahlkreisübergreifend der Größe nach in absteigender Reihenfolge zu ordnenden Zahlen so viele Höchstzahlen ausgesondert, als Mitglieder der Regionalversammlung zu wählen sind; jeder Wahlkreis erhält so viele Sitze, als Höchstzahlen auf ihn entfallen.

## **§ 9 Wahlrecht**

- (1) Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag
  1. Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
  2. das 16. Lebensjahr vollendet hat und
  3. seit mindestens drei Monaten im Verbandsgebiet seine einzige, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat.

Bei mehreren Wohnungen kann das Wahlrecht nur am Ort der Hauptwohnung ausgeübt werden. War die bisherige einzige Wohnung ebenfalls im Verbandsgebiet, wird die bisherige Wohndauer angerechnet. Wer das Wahlrecht durch Wegzug aus dem Verbandsgebiet verloren hat und vor Ablauf von drei Jahren seit dem Wegzug wieder im Verbandsgebiet Wohnung nimmt, besitzt mit der Rückkehr das Wahlrecht. Bei der Berechnung der Dreimonatsfrist nach Satz 1 Nummer 3 ist der Tag der Wohnungnahme in die Frist einzubeziehen.

- (2) Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind Personen,
  1. die infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen,
  2. für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.
- (3) Das Wahlrecht verliert, wer aus dem Wahlgebiet wegzieht, seine Hauptwohnung aus dem Wahlgebiet verlegt oder nicht mehr Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist.

**§ 10 Wählbarkeit**

- (1) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Nicht wählbar ist,
  1. wer vom Wahlrecht ausgeschlossen ist (§ 9 Abs. 2),
  2. wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

**§ 11 Hinderungsgründe**

- (1) Mitglieder der Regionalversammlung können nicht sein
  1. Beamte und Arbeitnehmer des Verbands Region Stuttgart und
  2. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.
- (2) Die Regionalversammlung stellt fest, ob ein Hinderungsgrund nach Absatz 1 gegeben ist; nach regelmäßigen Wahlen erfolgt die Feststellung vor der Einberufung der ersten Sitzung der neuen Regionalversammlung.

**§ 12 Amtszeit**

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder der Regionalversammlung beträgt fünf Jahre.
- (2) Die Amtszeit endet mit Ablauf des Tages, in dem die regelmäßige Wahl zur Regionalversammlung stattfindet. Wenn die Wahl von der Wahlprüfungsbehörde nicht beanstandet wurde, ist die erste Sitzung der Regionalversammlung vom bisherigen Verbandsvorsitzenden unverzüglich nach Zustellung des Wahlprüfungsbescheids oder nach ungenutztem Ablauf der Wahlprüfungsfrist, sonst nach Eintritt der Rechtskraft der Wahl anzuberaumen. Bis zum Zusammentreten der neu gewählten Regionalversammlung führt die bisherige Regionalversammlung die Geschäfte weiter. Wesentliche Entscheidungen, die bis zum Zusammentreten der neugewählten Regionalversammlung aufgeschoben werden können, bleiben der neugewählten Regionalversammlung vorbehalten.
- (3) Ist die Wahl von Mitgliedern der Regionalversammlung, die ihr Amt bereits angetreten haben, rechtskräftig für ungültig erklärt worden, so führen diese im Falle des § 32 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes die Geschäfte bis zum Zusammentreten der aufgrund einer Wiederholungs- oder Neuwahl neu gewählten Regionalversammlung, in den Fällen des § 32 Abs. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes bis zum Ablauf des Tages weiter, an dem das berichtete Wahlergebnis öffentlich bekannt gemacht wird. Die Rechtswirksamkeit der Tätigkeit dieser Mitglieder der Regionalversammlung wird durch die Ungültigkeit ihrer Wahl nicht berührt.

- (4) Für das Ausscheiden aus der Regionalversammlung, das Nachrücken oder eine Ergänzungswahl gilt § 25 Abs. 1 und 3 der Landkreisordnung entsprechend. Tritt ein Gewählter nicht in die Regionalversammlung ein, scheidet er im Lauf der Amtszeit aus oder wird festgestellt, dass er nicht wählbar war, rückt der nächste noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlags nach.

### **§ 13 Rechtsstellung**

- (1) Die Mitglieder der Regionalversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Rechtsverhältnisse gelten die für die Gemeinderäte maßgebenden Vorschriften und § 35 Abs. 7 Satz 3 des Landesplanungsgesetzes entsprechend. Im Übrigen findet § 18 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung keine Anwendung, wenn die Entscheidung wegen der Wahrnehmung einer Aufgabe des Verbands eine Gemeinde oder einen Landkreis in der Region Stuttgart betrifft oder wenn die Entscheidung gesetzliche Verpflichtungen der Gemeinden oder Landkreise betrifft, die nach gleichen Grundsätzen für die betroffenen Gemeinden oder Landkreise festgesetzt werden.
- (2) Der Vorsitzende der Regionalversammlung verpflichtet die Mitglieder in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten, nachdem er zuvor von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied verpflichtet worden ist.
- (3) § 26 Abs. 2 bis 5 der Landkreisordnung findet entsprechende Anwendung.

### **§ 13 a Fraktionen**

§ 32 a der Gemeindeordnung findet entsprechende Anwendung.

### **§ 14 Geschäftsgang**

- (1) Die Regionalversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen. § 29 der Landkreisordnung gilt entsprechend.
- (2) Für die Verhandlungen der Regionalversammlung, insbesondere für die Beschlussfähigkeit, für Abstimmungen und Wahlen, für die Aufgaben des Vorsitzenden und für die Niederschriften gelten § 33 Abs. 1 bis 3 sowie §§ 35 bis 38 der Gemeindeordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass die Aufgaben des Bürgermeisters vom Vorsitzenden wahrgenommen werden.
- (3) Der Regionaldirektor nimmt an den Sitzungen der Regionalversammlung mit beratender Stimme teil. Ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Er kann sonstige Bedienstete des Verbands hinzuziehen.

### **§ 15 Ausschüsse**

- (1) Die Regionalversammlung kann durch Satzung beschließende und durch Beschluss beratende Ausschüsse bilden. Für die Aufstellung des Regionalplans, insbesondere für die Vorbereitung der Verhandlungen über die Aufstellung des Regionalplans gilt § 38 des Landesplanungsgesetzes entsprechend (Planungsausschuß).





**§ 16 Verbandsvorsitzender**

- (1) Die Regionalversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte einen Verbandsvorsitzenden und zwei Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Stellvertretung für die Dauer ihrer Amtszeit als Mitglieder der Regionalversammlung. Bis zur Wahl des Vorsitzenden führt das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Durch Satzung können angemessene Aufwandsentschädigungen festgesetzt werden. Für ihre Rechtsverhältnisse gelten die für die Gemeinderäte maßgebenden Vorschriften. § 13 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Regionalversammlung. Er bereitet die Sitzungen der Regionalversammlung und ihrer Ausschüsse vor. Beschlüsse der Regionalversammlung, die
  1. die Durchführung der Geschäftsordnung,
  2. die Geltendmachung von Ansprüchen des Verbands gegen den Regionaldirektor und
  3. die Amtsführung des Regionaldirektorsbetreffen, werden abweichend von § 17 Abs. 4 vom Verbandsvorsitzenden vollzogen.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde des Regionaldirektors und der Bediensteten des Verbands nach § 18 Abs. 2. Die Ernennungsurkunde für den Regionaldirektor und die Bediensteten nach § 18 Abs. 2 wird vom Verbandsvorsitzenden ausgestellt und ausgehändigt.

**§ 17 Regionaldirektor**

- (1) Der Regionaldirektor wird von der Regionalversammlung als Beamter auf Zeit gewählt. Seine Amtszeit beträgt acht Jahre. Sie beginnt mit dem Amtsantritt; im Falle der Wiederwahl schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen Amtszeit an. Wird die Wahl des Regionaldirektors wegen Ablaufs der Amtszeit oder wegen Eintritts in den Ruhestand infolge Erreichens der Altersgrenze notwendig, ist sie frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle, in anderen Fällen spätestens sechs Monate nach Freiwerden der Stelle durchzuführen.
- (2) Der Regionaldirektor führt nach Freiwerden seiner Stelle die Geschäfte bis zum Amtsantritt des neu gewählten Regionaldirektors weiter; sein Dienstverhältnis besteht solange weiter. Satz 1 gilt nicht, wenn der Regionaldirektor
  1. vor dem Freiwerden seiner Stelle dem Verband schriftlich mitgeteilt hat, dass er die Weiterführung der Geschäfte ablehne,
  2. des Dienstes vorläufig enthoben ist oder
  3. wenn gegen ihn öffentliche Klage wegen eines Verbrechens erhoben ist.
- (3) Der Verbandsvorsitzende vereidigt den Regionaldirektor in öffentlicher Sitzung im Namen der Regionalversammlung.





**§ 24 Aufsicht**

- (1) Der Verband unterliegt in weisungsfreien Angelegenheiten der Rechtsaufsicht des Landes.
- (2) Der Verband unterliegt nach Maßgabe des § 11 Abs. 9 des Landesplanungsgesetzes der Fachaufsicht der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde. Im Übrigen richtet sich die Aufsicht über die Erfüllung von Weisungsaufgaben nach den hierfür erlassenen Gesetzen (Fachaufsicht).
- (3) Rechtsaufsichtsbehörde und obere Rechtsaufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium; oberste Rechtsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium. Den Fachaufsichtsbehörden steht im Rahmen ihrer Zuständigkeit ein Informationsrecht nach § 120 der Gemeindeordnung zu.
- (4) §§ 118, 120 bis 127 und 129 der Gemeindeordnung gelten entsprechend.

**7. Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen****§ 25 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- (1) Das Innenministerium beruft die erste Sitzung der Regionalversammlung nach der erstmaligen Wahl ihrer Mitglieder ein.
- (2) Abweichend von § 11 Absatz 2 stellt die Regionalversammlung nach der ersten Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung selbst fest, ob bei den gewählten Mitgliedern ein Hinderungsgrund nach § 11 Absatz 1 vorliegt.
- (3) Solange die Regionalversammlung die vorläufige Geschäftsführung nicht selbst regelt und ein Regionaldirektor nicht bestellt ist, obliegen die Aufgaben des Regionaldirektors einstweilen dem Beamten des Verbands, dem das am höchsten besoldete Amt übertragen ist.
- (4) Für die vorläufige Haushaltsführung des Verbands bis zum Erlass der ersten Haushaltssatzung gilt die Haushaltssatzung des Vorjahres die Haushaltssatzung des Regionalverbands Stuttgart für das Haushaltsjahr 1993.

**Anlage 1 zu § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c**

## Expressbuslinienverkehre in der Region Stuttgart

- 1 Allgemeine Voraussetzungen
  - 1.1 Räumliche Voraussetzungen
    - 1.1.1 Expressbuslinien sind in der Regel Kreisgrenzen überschreitende Verbindungen (Ausnahme: z.B. Flughafen Stuttgart) zwischen Mittelzentren, wichtigen Knotenpunkten der S-Bahn (Endpunkte, Zwischenendpunkte, Verzweigungsbahnhöfe), dem Flughafen Stuttgart sowie großen Nachfrageschwerpunkten (Universitäten, Arbeitsplatzschwerpunkten) innerhalb der Region und benachbarter Bereiche der Metropolregion untereinander.
    - 1.1.2 Parallelverbindungen zu bestehenden Schienenstrecken sind nicht zulässig.
  - 1.2 Hohe Reisegeschwindigkeit
    - 1.2.1 Expressbuslinienverkehre müssen entweder einen relevanten Reisevorteil gegenüber den regulären Verbindungen der gleichen Relation zwischen den Knotenpunkten (zum Beispiel Mittelzentren, Knotenpunkten der S-Bahn) von mindestens 20 Prozent oder eine Durchschnittsgeschwindigkeit von 35 km/h erreichen.
    - 1.2.2 Expressbuslinienverkehre sind gekennzeichnet durch eine direkte Linienführung und geringe Zahl von Haltestellen (das heißt grundsätzlich nur ein Halt je zusammenhängenden Siedlungsbereich).
    - 1.2.3 Expressbuslinienverkehre sollen an kritischen Stellen mit Behinderungen im motorisierten Individualverkehr über eine eigene Infrastruktur verfügen. (zum Beispiel Vorrangschaltung an Ampeln, Busspuren auf staubelasteten Strecken). Die Maßnahme nach Satz 1 muss eine nach dem Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz förderfähige Maßnahme sein. Die Zuständigkeiten der Straßenbau- und Straßenverkehrsbehörden bleiben unberührt.
  - 1.3 Qualitative Voraussetzungen
    - 1.3.1 Die Mindestbedienung umfasst Montag bis Freitag von jeweils 5:00 bis 22:00 Uhr.
    - 1.3.2 Die Mindestfahrplandichte enthält einen 60-Minuten-Takt.
    - 1.3.3 Es gilt eine Durchtarifierung auf Anschlussverkehrsmittel.
    - 1.3.4 Es werden hochwertige Fahrzeuge und Stationen eingesetzt.
  - 1.4 Wirtschaftlichkeit

Zur Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit ist das Fahrtenangebot an der Fahrgastnachfrage zu messen.
- 2 Verbindungen von Expressbuslinienverkehren.

Der nachfolgende Katalog von Verbindungen ist nicht abschließend.

## 2.1 Verbindungen innerhalb der Region Stuttgart

Tabelle 1

Von	Nach	Bemerkungen
Vaihingen / Enz Ludwigsburg Leonberg	Renningen Waiblingen Flughafen / Messe	über Weissach, Malsheim bereits vorhanden über Stuttgart-Vaihingen
Kirchheim / Teck Nürtingen	Flughafen / Messe Flughafen / Messe	
Kirchheim / Teck Plochingen	Göppingen Schorndorf	
Esslingen Waiblingen	Flughafen / Messe Esslingen	
Fellbach Schorndorf	Ludwigsburg Göppingen	

## 2.2 Verbindungen zu Oberzentren/Mittelzentren außerhalb der Region Stuttgart

Tabelle 2

Von	Nach	Bemerkungen
Leonberg Weil der Stadt	Pforzheim Calw	gilt nur für den Fall, dass die Reaktivierung der Strecke Calw – Renningen nicht erfolgt bereits vorhanden
Herrenberg Flughafen / Messe	Nagold – Altensteig Tübingen	
Flughafen / Messe Kirchheim / Teck Göppingen	Reutlingen Laichingen / Ulm Heidenheim	über B 27; gegebenenfalls vorübergehende Verlängerung bis zur Universität Hohenheim über B 27; bereits vorhanden
Göppingen Marbach	Schwäbisch Gmünd Heilbronn	
Böblingen	Reutlingen	

**Anlage 2 zu § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3**

Vertrag über die Grundlagen des Verkehrs- und Tarifverbunds Stuttgart - Grundvertrag - zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Baden-Württemberg und der Landeshauptstadt Stuttgart vom 19. Dezember 1977 und Beitrittserklärungen der Landkreise Böblingen, Esslingen, Ludwigsburg und Rems-Murr-Kreis (GABl. 1993 S. 1295).

Vertrag über den Ausgleich von Lasten aus dem Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart - Finanzierungsvertrag - zwischen dem Land Baden-Württemberg, den Landkreisen Böblingen, Esslingen, Ludwigsburg und Rems-Murr-Kreis, der Landeshauptstadt Stuttgart und der Stuttgarter Straßenbahnen AG vom 19. Dezember 1977 (GABl. 1993 S. 1295).

Vertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Landeshauptstadt Stuttgart vom 29. Juni 1992 zur Ergänzung des Finanzierungsvertrags vom 29. Dezember 1977 (GABl. 1993 S. 1295).

Finanzierungsvertrag zur Einführung des Gemeinschaftstarifs im gesamten Verbundraum (tarifliche Vollintegration) zwischen dem Land Baden-Württemberg, der Landeshauptstadt Stuttgart und den Landkreisen Böblingen, Esslingen, Ludwigsburg und Rems-Murr-Kreis vom 29. Juni 1992 (GABl. 1993 S. 1295).

◆